

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1493K – HAFTPFLICHT – JÄHRLICHE ABRECHNUNG RUMPFPERIODE

1. Sofern der Zeitraum zwischen dem Vertragsbeginn und der ersten Hauptfälligkeit weniger als ein Jahr beträgt, gilt abweichend von Art. 11, Pkt. AHVB für die erste Versicherungsperiode des Versicherungsvertrages dieser Zeitraum als Versicherungsperiode (Rumpfperiode). Als jede weitere Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahrs.
2. Dauert die erste Versicherungsperiode kürzer als sechs Monate, erfolgt abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB die Prämienabrechnung für die erste Versicherungsperiode erst gemeinsam mit der folgenden Versicherungsperiode. Bei einer zumindest sechs Monate dauernden ersten Versicherungsperiode wird die Prämie der ersten Versicherungsperiode bedingungsgemäß abgerechnet.